

Alexandra Goy

Entwurf einer notariellen Urkunde für lesbische/nichteheliche Lebensgemeinschaften Generalvollmacht / Vorsorgevollmacht / Patientinverfügung

Die Notarin fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von der Beteiligten verneint.

Die Notarin überzeugte sich durch ein ausführliches Vorgespräch von der erforderlichen Geschäftsfähigkeit der Erschienenen. Sie stellte fest, daß sie geistig nicht beeinträchtigt ist und die Tragweite ihrer Erklärung und der Vollmacht uneingeschränkt beurteilen kann.

Die Erschienene bat um Beurkundung einer
General- und Vorsorgevollmacht

und erklärte:

Ich bestelle hiermit für mich und meine Erbinnen
und Erben
zu meiner

Generabevollmächtigten

und ermächtigte sie, unter Erteilung der Befugnis zur Bestellung von Unterbevollmächtigten mich in allen meinen Vermögens- und Rechtsangelegenheiten gegenüber jeder Person gerichtlich oder auch außergerichtlich ohne jede Ausnahme zu vertreten, soweit das Gesetz nicht eine persönliche Handlung zwingend vorschreibt.

Ich erteile der Bevollmächtigten zugleich Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Namentlich hat die Bevollmächtigte das Recht, über alle meine Konten zu verfügen. Die Vollmacht gilt auch als Prozeß- und Inkassovollmacht. Die Bevollmächtigte ist insbesondere von mir beauftragt und berechtigt, mich gegenüber Behörden und Ver-

sicherungen zu vertreten und Rechtsgeschäfte zu tätigen. Sie ist berechtigt, in meinem Namen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Die Behörden und Versicherungen und deren MitarbeiterInnen sind der Bevollmächtigten gegenüber von der Schweigepflicht befreit.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen. Zum Todesnachweis gehört die Sterbeurkunde.

Die Notarin hat die Erschienene darüber belehrt, daß die Post Vollmachten auf eigenen Vordrucken verlangt.

II.

Vorsorgevollmacht, Patientin-/Patientenverfügung und weitere Vollmachten

Die Erschienene erklärt weiter:

Für den Fall, daß ich mich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinde und nicht mehr in der Lage sein sollte, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, bevollmächtige ich ausschließlich Frau über meinen Tod hinaus gem. § 1896 Abs. 2 BGB, alle notwendigen Entscheidungen zu treffen und die entsprechenden Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben, insbesondere Behandlungsverträge abzuschließen.

Die Feststellung, daß ich wegen meiner körperlichen oder geistigen Verfassung außerstande bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, muß in jedem Falle von einer Ärztin oder einem Arzt getroffen werden.

Die Bevollmächtigte ist zu allen Erklärungen und Handlungen, zu denen eine Betreuerin oder ein Betreuer mit oder ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts befugt wäre, ermächtigt.

Verwandte dürfen nur mit der Zustimmung der Bevollmächtigten hinzugezogen werden.

Im Fall meiner Erkrankung, eines Unfalls und/oder Bewußtlosigkeit ist die Bevollmächtigte befugt, mich im Krankenhaus einschließlich der Intensivstation zu besuchen. Die Bevollmächtigte ist berechtigt, von den mich behandelnden ÄrztInnen, dem zuständigen Krankenhauspersonal, Polizeidienststellen, allen Behörden und Privatpersonen sowie Gesellschaften wie z.B. Fluggesellschaften u.ä. die erforderlichen Auskünfte über meinen Gesundheitszustand zu erhalten.

Bei auftretenden Problemen und Fragen will ich, daß die behandelnden ÄrztInnen mit der Bevollmächtigten Rücksprache nehmen. Sie allein ist berechtigt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, die ich nicht mehr treffen kann.

Frau allein darf die Zustimmung zu einer Operation und/oder anderen ärztlichen Behandlungen und/oder sonstigen Heilbehandlungen, insbesondere lebensverlängernden Maßnahmen, erteilen oder die Zustimmung verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall meiner unheilbaren Erkrankung, wenn ich die Zustimmung oder Ablehnung der weiteren ärztlichen Versorgung nicht mehr erklären kann. Die Bevollmächtigte soll in diesen Fällen meinen Aufenthaltsort bestimmen. Die Bevollmächtigte hat die Entscheidungsbefugnis über freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. Anbringen von Bettgittern, Fixieren mit einem Gurt, Verabreichung betäubender Medikamente oder dergl.). Die Bevollmächtigte ist insbesondere bevollmächtigt, Ansprüche gegen meine Krankenkasse, die Pflegeversicherung und gegen Beihilfestellen geltend zu machen.

Wenn ich in einen Zustand gerate, in dem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit verloren habe, so will ich, daß auf Maßnahmen verzichtet wird, die nur noch eine Sterbens- und Leidensverlängerung bedeuten würden, und daß die Bevollmächtigte über solche Maßnahmen entscheidet.

Für den Fall, daß Heilung nicht möglich ist, wünsche ich durch die behandelnden ÄrztInnen eine Leidens- bzw. Schmerzensminderung, auch wenn durch die Anwendung entsprechender Mittel mein Leben verkürzt wird, oder diese süchtig machen. Ich will, daß über den Einsatz solcher Mittel die Bevollmächtigte entscheidet. Für mich gehören zu Leidenszuständen auch schwere Atemnot, dauerndes schweres Erbrechen und unerträgliche Angstzustände. Die behandelnden Ärztinnen sollen lebenserhaltende Maßnahmen abbrechen oder unterlassen, wenn fest-

steht, daß dadurch nur das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängert würde. Die Bevollmächtigte soll über den Einsatz oder die Unterlassung von lebenserhaltenden Maßnahmen entscheiden. Insbesondere sollen Apparate zur Aufrechterhaltung oder Unterstützung von Organfunktionen dann nicht eingesetzt werden, Herzschrittmacher und ähnliche medizinische Hilfen sollen entfernt werden. Ausdrücklich ist die Bevollmächtigte befugt zu entscheiden, daß Apparate zur Aufrechterhaltung oder Unterstützung von Organfunktionen dann nicht eingesetzt werden, Herzschrittmacher und ähnliche medizinische Hilfen entfernt werden.

Mit einer Obduktion zur Befundklärung bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

(Nichtzutreffendes bitte streichen.)

Mit einer Organentnahme zur Transplantation bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

(Nichtzutreffendes bitte streichen.)

Ich erkläre ausdrücklich, daß die Entscheidungen meiner Bevollmächtigten im Konfliktfall Entscheidungen meiner Familienangehörigen vorgehen sollen.

Sollte ich in den Zustand der Pflegebedürftigkeit geraten und nicht mehr in der Lage sein, meinen Willen zu äußern, ist die Bevollmächtigte mit der Koordinierung und Organisatorin meiner Pflege beauftragt.

Ich möchte in diesem Fall solange wie möglich und zumutbar zu Hause versorgt werden.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, in meinem Namen mit Wohlfahrtsorganisationen und anderen PflegeanbieterInnen Verhandlungen zu führen, Pflegeaufträge zu erteilen und Heimverträge abzuschließen, das Mietverhältnis über meine Wohnung aufzulösen sowie Renten oder Versorgungsbezüge oder Sozialhilfe zu beantragen.

Ich entbinde hiermit die behandelnden ÄrztInnen sowie Pflegepersonal und MitarbeiterInnen von Pflegeorganisationen gegenüber der Bevollmächtigten von der Schweigepflicht.

Die Vollmacht gilt auch für den Fall, daß ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann. Sie gilt auch für den Fall, daß nach § 1896 Abs. 1 und § 1897 Abs. 4 BGB eine Betreuerin für mich bestellt wird oder ohne diese Vollmacht werden müßte. Zu meiner Betreuerin soll nicht eine/r meiner Angehörigen, sondern bestellt werden.

Im Falle meines Todes soll der Bevollmächtigten die Totensorge obliegen. Ausschließlich die Bevollmächtigte ist befugt, die Bedingungen der Beerdigung sowie die Gestaltung und Pflege meines Grabes zu regeln und den Beisetzungsort zu bestimmen.

Sollten ich und beide in einem das Bewußtsein ausschließenden Zustand sein, erteile ich alle vorstehenden Vollmachten

....., geboren am, derzeit wohnhaft

.....

Sollte ich aufgrund meines Zustandes außerstande sein, diese Vollmacht zu widerrufen und besteht Anlaß zu der Annahme, die Vollmacht könnte mißbraucht werden, soll eine Vollmachtsbetreuerin oder ein Vollmachtsbetreuer gemäß § 1896 Abs. III BGB eingesetzt werden.

Den Wert meines Vermögens gebe ich mit DM an.

Von dieser Verhandlung beantrage ich, mir je eine der den Bevollmächtigten erteilte Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift zu geben. Die Notarin kann auch auszugsweise Ausfertigungen zur Verwendung bei Banken, Behörden und Versicherungen erteilen.

Die Notarin hat die Erschienene darüber belehrt, daß die Vollmacht jederzeit frei widerruflich ist. Die Notarin hat die Erschienene weiter darüber belehrt, daß jede Ausfertigung die Vollmacht beweist und daß im Falle eines Widerrufs der Vollmacht die Vertretungsmacht so lange bestehen bleibt, bis die Ausfertigung/en der Vollmachtgeberin zurückgegeben sind.